

Reichstags-Ausgabe 15, 350.
Abonnementssatz vierfach, 4½ Pf.
incl. Druckerlohn 5 Pf.
durch die Post bezogen 6 Pf.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gehärtete für Extraablagen
ohne Postbeförderung 36 Pf
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 4 gepl. Bourgeois, 20 Pf.
Gehärtete Schriften laut unten
Preisverzeichnis — Tabellarischen
Satz nach höherem Tarif.
Reklame unter d. Reklamenschutz
die Spaltzahl 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Geschäftsschreiber
zu senden. Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung per Anzugsrechnung
oder durch Postvertrag.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorkehr.

Nº 277.

Donnerstag den 4. October 1877.

71. Jahrgang.

Stockholz-Verkauf.

Von dem Leipziger Rathausdirektor Connemish können durch den Revierverwalter Herrn Höfner
Stockholz verkaufen:
ca. 300 Haufen klein gemachtes, trockenes Stockholz à Haufen 2 £ 70,-
aus freier Hand bezogen werden.
Leipzig, am 2. October 1877.

Des Rathaus-Rath-Deputations.

Gewölbevermietung im Mauritianum.

Das von der Firma C. H. Löhne Wittwe bisher innengehabte Geschäftsbüro neben
Comptoir und Cafesol im Mauritianum, Grimmaische Straße Nr. 16, wird am 1. April
1878 mietfrei und soll von diesem Zeitpunkte an auf sechs Jahre meistbietend versteigert werden.

Mietkäufer werden hiermit erachtet, sich in dem hierzu auf

Freitag den 12. October ab 3. Vormittags 11 Uhr

angelegten Termine im Universitäts-Rentamt (Paulinum) einzufinden und ihre Gebote
abzugeben.

Die Auswahl unter den Bietern und die Entscheidung in der Sache überhaupt bleibt
vorbehalten.

Leipzig, am 2. October 1877.

Universitäts-Rentamt.

Graf.

Leipzig, 3. October.

Im 36. ländlichen Wahlkreise war be-
kanntlich bei der letzten Landtagswahl der sozia-
listische Agitator Liebknecht als gewählt aus
der Urne hervorgegangen; da sich jedoch dessen
Richtwählbarkeit herausstellte (der Benannte ge-
hört dem sächsischen Staate noch nicht 3 Jahre
an), so wird die Regierung eine Neuwahl an-
ordnen — eine Maßnahme, die vielfach ange-
fochten worden ist. Aus dem Wahlkreise selbst
geht und heute ein Artikel zu, welcher diejenigen
nicht unumstrittene Streitfrage eingehend er-
klärt, die Entscheidung der Regierung auf Grund
einer abweichenden Auslegung der einschlägigen
Bestimmungen bestätigt und auf eine authentische
Interpretation derselben dringt. Der Artikel
lautet:

"Die jüngst stattgehabte Landtagswahl im
36. Wahlkreise des platten Landes hat die Presse
auf Lebhafteste beschäftigt. zunächst war es die
Thatstache, daß ein Sozialdemokrat die meisten
Stimmen erhalten hatte, welche großen Aufsehen
erregte und zwar nicht nur in Sachsen, sondern
auch im Reiche. Als aber dann die Richtwähl-
barkeit Liebknecht's bekannt wurde, stieg das Inter-
esse beinahe noch höher, da jetzt die Frage auf-
geworfen werden mußte, ob nun, da außer den
auf Liebknecht lautenden 45 Prozent Stimmen
noch 55 Prozent vollständig gültige Stimmen
vorhanden waren, welche sich mit 21 und 34 Proc.
aus 2 Kandidaten der Ordnungspartei ver-
theilten, der mit den meisten Stimmen gerechte
Kandidat der Ordnungspartei als der gesetzmäßig
ermäßigte Vertreter des Wahlkreises zu betrachten
oder ob eine Neuwahl vorzunehmen sei. Ein
Theil der Presse behauptete aus Grunde von §. 28
des Gesetzes vom 3. December 1868 das Gegenteil,
ein anderer Theil entschied sich unter Aufführung
der §§. 32 und 48 derselben Gesetzes für das
Letztere. Obwohl nun zwischen die Regierung
die Frage im Sinne der §§. 32 und 48 ent-
schieden hat, ist es doch nicht überflüssig, die ganze
Auseinandersetzung einmal näher zu beleuchten.

Der §. 28 des Gesetzes vom 3. December 1868
bestimmt: „Das Wahlrecht wird durch Stimm-
zettel ausgebüttet... Stimmzettel, welche dieser
Vorschrift (die Person des zu Wählenden muß so
bezeichnet sein, daß kein Zweifel darüber besteht) nicht
entsprechen, in gleichen diejenigen, welche die Namen
mehrerer Personen oder einer nicht wähl-
baren Person enthalten, sind ungültig.“ Das
Gesetz verlangt also mit einer Deut-
lichkeit, die keinen Zweifel geläßt, nicht nur
eine formelle, sondern auch eine materielle
Gültigkeit des Stimmzettels. Das „Chem-
nitzer Tageblatt“, welches für eine Neuwahl ein-
tritt, gibt zu: „Wär das vorhandene Hindernis
seiner (Liebknecht's) Wählbarkeit vor der Wahl
oder bei derselben bekannt gewesen, so hätten nach
§. 28, Absatz 3 des Gesetzes die für ihn ab-
gegebenen Stimmen von den Wahlvorschaltern für
ungültig erklärt werden müssen.“ Wir treten
an sich dieser Ansicht vollständig bei, wie denn
auch bei der letzten Wahl ein Stimmzettel, der
den Namen eines Verstorbenen trug, von den
Wahlvorschaltern, denen der Tod des Gruenen
bekannt war, für ungültig erklärt worden ist.
Wir können wir nicht zugeben, daß die Entscheidung
über die materielle Gültigkeit des Stimmzettels
den Wahlvorschaltern allein, d. h. dem Zufall
überlassen sein soll; denn ein Zufall wird
es immer sein, ob den Wahlvorschaltern die Richt-
wählbarkeit eines auf dem Stimmzettel benannten
bekannt ist oder nicht. Von der Regierung ver-
langen — wie einzelne Blätter wollen — vor
der Wahl die Wählbarkeit oder Richtwählbarkeit
eines Kandidaten bekannt zu geben, bisweilen ihre
Einmischung in die Wahlagitation fordern. Zu-
dem wird sich eine vorherrschende Wahlregel der

Regierung leicht verhindert werden können, was
gerade der vorliegende Fall beweist. Die Can-
didatur Liebknecht's wurde erst in den letzten Tagen
vor der Wahl bekannt gegeben, trotzdem lange
vorher insgeheim für sie geworbt worden war.
Sie hätte aber auch ganz verschwiegen bleiben
können; denn die zwei öffentlichen Wahlkämpfe,
die erlossen wurden, haben sicher nicht den Aus-
schlag gegeben. Eine so gut organisierte und
disziplinierte Partei wie die der Socialdemokraten
würde für einen von den Führern empfohlenen
Candidaten stimmen, selbst wenn derselbe erst mit
den Wahlzetteln am Tage der Wahl den Einzelnen
genannt würde. Es bleibt also nichts übrig, als
da, wo die Wahlvorschalter, weil sie nicht unter-
richtet waren, die materielle Gültigkeit der
Stimmenzettel überhaupt nicht prüfen konnten,
diese Prüfung durch den Wahlcommissar vornehmen
und, sobald die zweifelhafte Richtwählbarkeit am
Tage liegt, die Stimmenzettel für ungültig er-
klären zu lassen, sobald sie bei Feststellung des Wahl-
ergebnisses keine Berücksichtigung finden können.
Wenn das Gesetz verlangt, daß jeder Wähler sich
genau um die Formen kümmere, unter welchen
die Wahl stattzufinden hat, so muß es um so viel
mehr, als die Sache wichtiger ist, denn die Form, ver-
langen, daß sich jeder Wähler über die Wählbarkeit
informiert, dem er seine Stimme geben will.
Stellt das Gesetz diese Forderung nicht, so wird
ihm in größter Weise Hohn gesprochen werden
können. Es ist zum Beispiel im vorliegenden
Falle als ziemlich gewiß anzunehmen, daß Liebknecht
gewußt hat, daß er noch nicht wählbar sei.
Bekannt mach ihm auch gewesen sein, daß für
seine Wahl agitiert wurde, da diese Agitation
jedoch insgeheim durch Flugblätter, welche in der
Leipziger Genossenschafts-Büchdruckerei gedruckt waren, und dann später ja
auch öffentlich betrieben wurde. Doch Liebknecht
nicht persönlich für seine Wahl eingetreten, spricht
nur dafür, daß ihm das Hindernis seiner Wähl-
barkeit bekannt gewesen; denn er konnte eben
nicht, ohne sich eine arge Blöße zu geben, öffent-
lich seine Auffassung gut machen. Nicht desto
weniger nun hat sich Liebknecht wählen lassen.
Um guten Grund genug hatte er dazu. Der
36. Wahlkreis bildet einen Theil des Reichstag-
wahlkreises, dem Liebknecht vertritt. Obgleich
nun Liebknecht bei der letzten Reichstagswahl ge-
siegt, so war dies doch diesmal nur mit einer so
kleinen Mehrheit von Stimmen geschehen, daß
der Sieg einer Niederlage gleichkommt. Es konnte
Liebknecht also nur lieb sein, wieder einmal ge-
wählt zu werden. Aber sehen wir von dem vor-
liegenden Falle ab und erwidern einen anderen.
Es kann den Wählern recht gut bekannt sein,
daß ihr Kandidat nicht wählbar sei, ohne daß den
Wahlvorschaltern diese Kenntnis wird. Die Wähler
geben aber trotzdem ihre Stimme dem Richtwähl-
baren, weil sie wollen, daß es möglich zu einer
Neuwahl komme, sei es, daß sie Zeit zur Agitation
für einen andern, vielleicht weniger bekannten Can-
didaten gewinnen, sei es, daß sie überhaupt agitato-
rische Zwecke fördern wollen, da Wahlen überhaupt,
insbesondere aber Neuwahlen, die vorzüglichsten
Agitationsmittel sind, die es gibt. Eine solche Mög-
lichkeit aber, die durchaus nicht anstreben zu sehen
ist, muß das Gesetz verhindern, damit dem Lande
nicht wiederholte Kosten und denjenigen Wählern,
welche allen Anforderungen des Gesetzes gemäß
gewohnt haben — und das waren im vorliegenden
Falle 55 Proc. der gesamten Wähler — nicht er-
neute Opfer auferlegt werden. Das kann aber nur
geschehen, wenn §. 28 des Wahlgesetzes möglich
in Anwendung gebracht wird und zwar in allen
Fällen und unbestimmt darum, ob bei der
Stimmenzählung die zweifelhafte Richtwählbar-
keit eines Kandidaten bekannt war oder nicht.
Etwas Anderes ist es, wenn die Frage bezüg-
lich der Wählbarkeit nicht ohne Weiteres ent-

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immunatriulations-Commission bringt hierdurch zur Kenntnis, daß der Beginn
der Vorlesungen der hiesigen Universität für das bevorstehende Wintersemester auf
den 15. October

festgesetzt worden ist. Bezeichnisse der für das gebaute Halbjahr angestellten Vorlesungen sind in der Universitäts-
Ganzlei oder in der Universitäts-Buchhandlung (Querstraße Nr. 30) zu entnehmen.

Leipzig, am 5. September 1877. Die Immunatriulations-Commission.
Dr. E. Thiersch, Hohler,
d. B. Rector. Univ.-Richter.

Tischler-Arbeiten.

Die zur inneren Einrichtung der Veterinärklinik der hiesigen Universität erforderlichen
Schranken, Tische und vergleichbare sollen unter Vorbehalt der Auswahl an den Windesforsternden
vergeben werden.

Die Zeichnungen hierzu sind bei Herrn Architekt Gustav Müller, Querstraße Nr. 21/22, einzuse-
hen, während Anschlagsformulare im Universitäts-Rentamt zur Empfangnahme bereit liegen.
Lehrer sind mit den Preisen ausgefüllt, versiezt und mit der Aufschrift „Tischlerarbeiten“ für
die Veterinärklinik versehen, bis zum 15. October abzugeben.

Leipzig, am 2. October 1877.

Universitäts-Rentamt.

Graf.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Leipzig, 3. October.

Die „Kreuzzeitung“ notiert wieder einmal Ge-
richte von Ministerialräten, obwohl sie erst
nunlich alle derartigen Gerichte zu ihrem Leid-
wesen demontieren mußte. Sie schreibt: „Es
sind Gerichte verbreitet, welche Stellung des
Handelsministers Dr. Achtmüller für unzulässig
zu erachten sei; insbesondere werden Zweifel laut,
ob er bis zum nächsten Reichstage im Amt ver-
bleiben werde.“ Zur Vorsicht sagt das „deutsch-
conservative Organ“ freilich hinzu: „Wir
notieren vorläufig hier nur das Vorhandensein
dieser Gerichte.“ Die „Magd. Blg.“ bemerkt
dazu: „Was ist von diesen Gerichten, so weit
sie nicht die alten Widerholungen der alten
Wünsche unserer Schützlinner sind, nichts be-
kannt geworden.“

Die Parole, welche neulich der vormalige
Bischof von Paderborn, Dr. Martin, ausgegeben
hat: „Nicht Revision, sondern Aufhebung der
Maigesetze,“ scheint in den ultramontanen
Kreisen viel Beifall zu finden. Auf mehreren
Städten, so zuletzt wieder aus Dortmund, wird
von katholischen Kassenversammlungen berichtet,
in welchen Petitionen in diesem Sinne ange-
nommen wurden; die Dortmunder Versammlung
laut zu der üblichen Resolution: „Der Friede
zwischen kirchlicher und staatlicher Gewalt wird
nur durch Aufhebung der Maigesetze, bzw. durch
Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle hergestellt.“
Doch sind die Vorboten der von dem Centrum
im preußischen Landtag beachtigten Angriffe.
Auf diesen Aufschriften mag man ermessen, wie
leicht es war, von einer Revision der Maigesetze
zu sprechen, unter der Voraussetzung, daß die
Hierarchie sich den Gesetzen des Staates unter-
werfen werde. Das hat seinerzeit die conser-
vative Partei und Presse gehabt und hat damit
lediglich die Wirkung erzielt, die ultramontane
Agitation in ihrem Widerstand zu ermutigen.
Desselben fehlt, die Hoffnungen der Clericalen
immer aufs Neue zu ermutigen, macht sich auch
die radicale Presse schuldig, wenn sie täglich mit
offenem Hohn verfeindet, daß die halbliche Gesch-
gung gänzlich erfolglos gewesen sei und daß
man einen ganz neuen Weg einschlagen müsse,
nämlich die sogenannte Trennung der Kirche vom
Staate, die bekanntlich darin besteht, daß der
Staat die hierarchischen Organisationen eben
schalten und walten läßt wie sie wollen. Auf
ultramontaner Seite selbst weiß man freilich
besser, welche Refutation die kirchenpolitische Ge-
gung seit 1872 für die Hierarchie gehabt hat.
Man weiß, daß seitdem Tausende von Stationen
beseitigt sind, welche angeblich den weltge-
bundenen Erzbischof verhindern, thatsächlich die
Werthung der clericalen Ausdehnung waren. Man
weiß, daß es seitdem nicht mehr möglich ist, den
Katholizismus für den geistlichen Stand losgetrennt
von dem nationalen Leben und von der Wissenschaft
zu erziehen. Man weiß, daß das souveräne Schalten
mit dem enormen Kirchenvermögen der Diözesen
und Gemeinden seitdem aufgehoben hat. Man
weiß sehr wohl, daß die gesamte hierarchische
Organisation die Hand des Gesetzes schwer em-
pfunden hat. Wenn das alles verschwiegen wird,
so gefiebert es nur, um der urtheilstreuen Menge
einebeden zu können, daß der Staat ohnmächtig
gegen die Kirche sei und daß ihm schließlich nichts

g. 32. Bei der engeren Wahl (§. 30), sowie bei den
jungen Nachwahlen, welche durch Abstimmung einer Wahl
oder weil sich die Richtwählbarkeit des Ge-
wählten ergibt, erforderlich werden, sind die bei
der vorangegangenen Wahl maßgebend gewesenen, und zwar mit der §. 26 am Schlüsse bemerkten Aus-
nahmen unverändert, wieder zum Schilde zu legen.

g. 33. Bei der engeren Wahl (§. 30), sowie bei den
jungen Nachwahlen, welche durch Abstimmung einer Wahl
oder weil sich die Richtwählbarkeit des Ge-
wählten ergibt, erforderlich werden, sind die bei
der vorangegangenen Wahl maßgebend gewesenen, und zwar mit der §. 26 am Schlüsse bemerkten Aus-
nahmen unverändert, wieder zum Schilde zu legen.

g. 48. Richtet sich die Annahme einer engeren Wahl
nichtig, oder wird die Wahl abgelehnt, so ist der Wahl-
commissar die anderweitige Wahl zu veranlassen und den
Tag derselben zu bestimmen.

Geplante ist die Richtwählbarkeit des Ge-
wählten, so ist vor Einleitung der Neuwahl
die Genehmigung des Ministeriums des
Innern einzuholen.

Auf diesen Bestimmungen folgt unzweckhaft,
daß nicht bloß, wenn eine engere Wahl nötig
wird, oder wenn der Gewählte die Wahl ablehnt,
sondern auch dann, wenn nach Zusammenstellung
des Wahlergebnisses durch den Wahlcommissar
die Richtwählbarkeit des Gewählten ergibt,
eine anderweitige Wahl zu veranstalten ist, und
die Einleitung derselben ist in dem letzten Falle
beseitigt. Das ist eine Fehlbestimmung, die
völlig die Wirkung erzielt, die ultramontane
Agitation in ihrem Widerstand zu ermutigen.
Desselben fehlt, die Hoffnungen der Clericalen
immer aufs Neue zu ermutigen, macht sich auch
die radicale Presse schuldig, wenn sie täglich mit
offenem Hohn verfeindet, daß die halbliche Gesch-
gung gänzlich erfolglos gewesen sei und daß
man einen ganz neuen Weg einschlagen müsse,
nämlich die sogenannte Trennung der Kirche vom
Staate, die bekanntlich darin besteht, daß der
Staat die hierarchischen Organisationen eben
schalten und walten läßt wie sie wollen. Auf
ultramontaner Seite selbst weiß man freilich
besser, welche Refutation die kirchenpolitische Ge-
gung seit 1872 für die Hierarchie gehabt hat.
Man weiß, daß seitdem Tausende von Stationen
beseitigt sind, welche angeblich den weltge-
bundenen Erzbischof verhindern, thatsächlich die
Werthung der clericalen Ausdehnung waren. Man
weiß, daß es seitdem nicht mehr möglich ist, den
Katholizismus für den geistlichen Stand losgetrennt
von dem nationalen Leben und von der Wissenschaft
zu erziehen. Man weiß, daß das souveräne Schalten
mit dem enormen Kirchenvermögen der Diözesen
und Gemeinden seitdem aufgehoben hat. Man
weiß sehr wohl, daß die gesamte hierarchische
Organisation die Hand des Gesetzes schwer em-
pfunden hat. Wenn das alles verschwiegen wird,
so gefiebert es nur, um der urtheilstreuen Menge
einebeden zu können, daß der Staat ohnmächtig
gegen die Kirche sei und daß ihm schließlich nichts